

**Postulat Zängerle Pius und Mit. über Auswirkungen der Besitzstandswahrung gemäss Finanzausgleichsgesetz (P 174).****Eröffnet: 10. März 2008 Finanzdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Das Postulat fordert den Regierungsrat auf, im Wirkungsbericht 2009 zum Finanzausgleich darzulegen, wie sich die Besitzstandswahrung gemäss §23 Finanzausgleichsgesetz über die Jahre auf die Luzerner Gemeinden auswirkt, insbesondere auf diejenigen, die nicht von einer Besitzstandswahrung profitieren. Gestützt auf diese Analyse soll der Regierungsrat im Wirkungsbericht eine Aussage über die beabsichtigte Anpassung der Besitzstandswahrung im Rahmen der nächsten Revision 2011 machen.

In Artikel 23 des Gesetzes über den Finanzausgleich und in Artikel 18 in der Verordnung über den Finanzausgleich wird die Besitzstandswahrung geregelt. Die Besitzstandswahrung stellt sicher, dass die aus der Fusion entstandene Gemeinde nicht weniger Unterstützung aus dem Finanzausgleich erhält als die Gemeinden vor der Fusion einzeln bekommen haben. Dadurch hilft die Besitzstandswahrung, negative Anreize für Gemeindefusionen zu vermeiden.

Beim Lastenausgleich werden die einzelnen Beiträge pro Gefäss des Lastenausgleichs (Topografie, Bildung, Bevölkerungszusammensetzung und Infrastruktur) für den Fall vor und nach der Fusion berechnet. Die Differenz wird als Besitzstand festgehalten. Während der Zeit der Besitzstandswahrung werden die einzelnen Beiträge entsprechend der Entwicklung der einzelnen Gefässe angepasst.

Beim Ressourcenausgleich erhält die fusionierte Gemeinde einen prozentualen Zuschlag bei der Mindestausstattung, welcher den Verlust, bezogen auf den Anspruch vor der Fusion, ausgleicht.

Die finanzielle Besitzstandswahrung wird den fusionierenden Gemeinden während zehn Jahren voll garantiert. Ab dem 11. Jahr wird die Zahlung jährlich um einen Fünftel reduziert, so dass sie ab dem 16. Jahr ganz entfällt.

Die Gewährung einer Besitzstandswahrung kann Einfluss auf die andern Gemeinden haben. Wir teilen deshalb das Anliegen der Postulanten, dass die Auswirkungen der Besitzstandswahrung im Wirkungsbericht 2009 dargelegt werden. Gestützt auf diese Analyse werden wir Aussagen zu allfällig beabsichtigten Anpassungen im Rahmen der nächsten Revision machen. In diesem Sinne beantragen wir, das Postulat für erheblich zu erklären.

Luzern, 14. Oktober 2008 / RRB-Nr. 1142